



### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 23. Februar 2024

9. Jahrgang

Ausgabe 9 / 2024

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

|  |    |
|--|----|
| Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....   | 1  |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2024 .....   | 2  |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land<br>Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Nikola Vrinic .....    | 7  |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land<br>Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Brahim Gashi .....     | 7  |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land<br>Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Vitalii Bohomol .....  | 8  |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land<br>Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ozgur Yilmaz .....     | 8  |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land<br>Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Norbert Hederics ..... | 9  |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land<br>Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Aleksii Dimitrov ..... | 9  |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land<br>Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Seif Eddine Issa ..... | 10 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land<br>Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für David Schlang .....    | 10 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land<br>Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Madeleine Werner ..... | 11 |

Herausgeber:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0  
nach Bedarf  
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne  
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.  
Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amtsblatt](http://www.herne.de/amtsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2024

## 1. Haushaltssatzung

### Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 folgende der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NW) Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 490), hat der Rat der Stadt Herne mit Beschluss vom 28. November 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

#### Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Herne voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

|                                       |                  |
|---------------------------------------|------------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 723.864.726 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 781.852.687 Euro |

im Finanzplan mit

|   |                  |
|---|------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 697.172.053 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 726.017.663 Euro |

|  |                  |
|--|------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus der Investitionstätigkeit auf | 45.708.800 Euro  |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus der Investitionstätigkeit auf | 116.458.300 Euro |

|   |                  |
|---|------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus der Finanzierungstätigkeit auf | 919.065.900 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus der Finanzierungstätigkeit auf | 819.470.700 Euro |

festgesetzt.

#### § 2

#### Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen für den Kernhaushalt erforderlich ist, wird auf 32.108.200 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 245.207.200 Euro

festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die Ausgleichsrücklage wurde bereits im Haushaltsjahr 2010 aufgezehrt. Das Eigenkapital und damit die allgemeine Rücklage wurden im Jahr 2016 vollständig aufgebraucht.

### **§ 5**

#### **Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 700.000.000 Euro

festgesetzt.

### **§ 6**

#### **Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 240 von Hundert (v.H.)
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 830 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 500 v.H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herne festgelegt, insofern hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

### **§ 7**

#### **Haushaltssicherungskonzept**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2034 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## **§ 8 Stellenplan**

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

## **§ 9 Bildung von Budgets, flexible Haushaltsführung**

In den Teilplänen auf Produktebene und übergreifend für alle Produkte eines Fachbereichs sind die

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Aufwandskontengruppen | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52)<br>Sonstige ordentliche Aufwendungen (54) und die |
| Aufwandskontenart     | Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (531)  |

zu einem Budget verbunden und gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen.

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen / -auszahlungen werden zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Fachbereich Personal und Zentraler Service zentral bewirtschaftet.

Die Aufwendungen für Post und Telekommunikation werden produktübergreifend zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und zentral vom Fachbereich Personal und Zentraler Service bewirtschaftet.

Die Abschreibungen werden zu einer Budgeteinheit zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Budgeteinheit umfasst die Kostenarten der Kontengruppe 57 aller Produkte und wird vom Fachbereich Finanzsteuerung zentral bewirtschaftet.

Ebenso bilden die Kontierungen des Aufwandskontos 54860000 – Niederschlagungen ein Budget. Dies wird produktübergreifend über die Budgeteinheit „Niederschlagungen“ abgebildet und wird vom Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung zentral bewirtschaftet.

Darüber hinaus werden alle Auszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme (Zahlungsbudget) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge / -einzahlungen können zusätzlich im Sinne des § 21 Absatz 2 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) bestimmte Aufwands- / Auszahlungsermächtigungen erhöhen, sofern einzelne Haushaltsvermerke in den Teilplänen angebracht sind (unechte Deckungsfähigkeit).

Grundsätzlich erfolgt eine solche Realisierung von Mehraufwendungen/-auszahlungen im Rahmen der Bereitstellung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Mitteln gemäß § 11 der Haushaltssatzung.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer.

## **§ 10**

### **Aufstellung einer Nachtragsatzung**

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gilt ein (zusätzlicher) Jahresfehlbetrag der 7,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 2,5 von Tausend (v.T.) der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

## **§ 11**

### **Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 9 der Haushaltssatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) einschließlich jeweiliger unechter Deckungen um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten werden. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen gilt dies sinngemäß. Das Gleiche gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen (konsumtiv) in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Jahres.
2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn das aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) um den Betrag von 0,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten wird. Für außerplanmäßige investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.  
Abweichend zum Satz 1 gilt für überplanmäßige Auszahlungen, die dem Projekt 7.111111 „Auszahlung HSM GmbH“ zuzuordnen sind, unabhängig von der Höhe, dass sie nicht der Zustimmung des Rates bedürfen, solange der Betrag der vom Rat beschlossenen Gesamtauszahlungen nicht überschritten wird.
3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn es zu Verschiebungen innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen um den Betrag von 0,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres kommen wird. Verschiebungen innerhalb einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) sowie Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen an die Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH sind hiervon ausgenommen.

4. Von der Genehmigung des Rates stets ausgenommen sind interne Leistungsverrechnungen und Jahresabschlussbuchungen.
5. Als Bagatellgrenze im Sinne von § 83 Absatz 2 Satz 1 GO gilt ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro. Wird eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro nicht überschritten, müssen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht den zuständigen bürgerchaftlichen Gremien zur Kenntnis gebracht werden.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 angezeigt worden. Die erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2024 gemäß § 76 GO NRW durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgte mit Verfügung vom 15. Februar 2024.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 23. Februar 2024 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 bei der Stadtverwaltung Herne von 8:30 bis 12 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr (außer Freitagnachmittag, Samstag und Sonntag) im Verwaltungsgebäude Friedrich-Ebert-Platz 5, Zimmer 313, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

## **3. Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 19. Februar 2024

Der Oberbürgermeister, gezeichnet Dr. Dudda

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Nikola Vrinic**

Letzte bekannte Anschrift: Serbien.

An **Nikola Vrinic** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-05.008245 vom 14. Februar 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 20 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 14. Februar 2024

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Brahim Gashi**

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An Herrn **Brahim Gashi** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen:**

**31.08.01-08.008219**  
**31.08.01-08.008222**  
**31.08.01-08.008210**  
**31.08.01-08.008208**  
**31.08.01-08.008214**  
**31.08.01-08.008218**  
**31.08.01-08.008215**  
**31.08.01-08.008217**  
**31.08.01-08.008216**

vom 15. Februar 2024 gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 19 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 15. Februar 2024

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Vitalii Bohomol**

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An Herrn **Vitalii Bohomol** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.008220 vom 16. Februar 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 96 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 16. Februar 2024

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ozgur Yilmaz**

Letzte bekannte Anschrift: Türkei.

An Herrn **Ozgur Yilmaz** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.008261 vom 19. Februar 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden konnte, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 69 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 19. Februar 2024

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Norbert Hederics**

Letzte bekannte Anschrift: Engelbertstraße 43, 45739 Oer-Erkenschwick.

An Herrn **Norbert Hederics** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.008195 vom 6. Februar 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 96 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 19. Februar 2024

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Aleksí Dimitrov**

Letzte bekannte Anschrift: Leibnizstraße 16, 44629 Herne.

An Herrn **Aleksí Dimitrov** sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.007844 und 31.08.01-02.007847 vom 6. Februar 2024** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 96 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 19. Februar 2024

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Seif Eddine Issa**

Für Herrn **Seif Eddine Issa**, zuletzt wohnhaft und gemeldet: Ackerstraße 10, 44652 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegen bei der Stadt Herne, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 5. Februar 2024, Aktenzeichen 41/3-2017.101187**

Diese Schriftstücke können von der Person nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 32 19 beim Fachbereich Soziales, Hauptstraße 241, 44649 Herne, in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 20. Februar 2024

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für David Schlang**

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An Herrn **David Schlang** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.005557 vom 20. Februar 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden konnte, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 69 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 20. Februar 2024

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Madeleine Werner**

Letzte bekannte Anschrift: Radmacherstraße 83, 50374 Erftstadt.

An Frau **Madeleine Werner** sind fünf Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 36.04.02-3-03.005291 vom 21. Februar 2024** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 17 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 21. Februar 2024